

Mürztaler

Wohnbaugenossenschaft
Gemeinnützige reg. Gen. mbH



Gemeinnützige Bau-, Wohn-, und Siedlungsgenossenschaft Mürztal – Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Westsiedlung 5, 8670 Krieglach – Tel.: 03855 / 25 86 – Fax.: DW 4 – Mail: office@wbg-muerztaler.at – www.wbg-muerztaler.at

Satzung

**Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Mürztal“
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**

Sitz:
Westsiedlung 5
8670 Krieglach

Tel.: 03855/2586
Fax: 03855/2586 – 4
E-Mail: office@wbg-muerztaler.at
Homepage: www.wbg-muerztaler.at

Beschlossen in der Generalversammlung vom



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Firma und Sitz der Genossenschaft (§ 1)	3
II. Gegenstand und Zweck des Unternehmens (§ 2)	3
III. Mitgliedschaft (§ 3 bis § 11)	3
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder (§ 12 bis § 15)	6
V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Haftung (§ 16 und § 17)	7
VI. Organe der Genossenschaft (§ 18 und § 19)	8
VII. Vorstand (§ 20 bis § 21a)	9
VIII. Aufsichtsrat (§ 22 bis § 26)	11
IX. Generalversammlung (§ 27 bis § 32)	14
X. Jahresabschluss (§ 33 und § 34)	17
XI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung (§ 35 bis § 37)	18
XII. Bekanntmachungen (§ 38)	19
XIII. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband (§ 39)	19
XIV. Auflösung und Liquidation (§ 40)	20
XV. Verschmelzungen (§ 41)	21
XVI. Formulierung (§ 42)	21

HERAUSGEBER:

Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Mürztal“
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Westsiedlung 5, 8670 Krieglach

Mürztaler

Wohnbaugenossenschaft
Gemeinnützige reg. Gen. mbH



I. NAME UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

§ 1

Die Genossenschaft führt den Namen

**Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Mürztal“
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**

Sie ist eine Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBL. Nr. 70 und hat ihren Sitz in 8670 Krieglach.

II. GEGENSTAND UND ZWECK DES UNTERNEHMENS

§ 2

1.)

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Verwaltung von Häusern, Wohnungen und Geschäftslokalen sowie von Eigenheimen im eigenen und fremden Namen und die Schaffung von Wohnungseigentum (Eigentum, Miteigentum) sowie die Sanierung größeren Umfangs. Darüber hinaus dürfen alle im § 7 WGG bezeichneten Geschäfte betrieben werden, sowie die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und die entgeltliche Überlassung unbeweglichen Vermögens gemäß § 5 Z 10 KStG 1988. Örtlicher Geschäftsbereich ist das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

2.)

Der Zweck des Unternehmens ist darauf gerichtet, den Mitgliedern Wohnungen und Baulichkeiten im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeits-gesetzes (WGG) zu angemessenen Preisen zu verschaffen, diese zu verwalten und auch Wohnungseigentum an ihnen zu begründen. Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern dürfen nur mit den sich aus § 1 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes ergebenden Beschränkungen abgeschlossen werden.

3.)

Darüber hinaus darf sich das Unternehmen auch gemäß § 1 Abs. 2 GenG an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften, soweit dies nach den Bestimmungen des WGG zulässig ist, beteiligen. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben dürfen personenbezogene Daten automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

1.)

Mitglieder können werden:

a) Natürliche Personen

b) Inländische juristische Personen (einschließlich österreichischer Gebietskörperschaften), offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften.

2.)

Die Mitglieder dürfen nicht überwiegend aus Angehörigen des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG bestehen. Demgemäß dürfen Angehörige des Baugewerbes insbesondere in der Generalversammlung, in der Geschäftsführung oder im Aufsichtsrat über nicht mehr als ein Viertel der Stimmen verfügen.

§ 4

1.)

Zum Erwerb einer Mitgliedschaft ist eine von dem (der) Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung des Beitritts erforderlich. In der Beitrittserklärung muss sich das Mitglied ausdrücklich verpflichten, die Satzung der Genossenschaft einzuhalten, die in der Satzung bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil (€ 37,-) zu machen, die von der Generalversammlung festzusetzende Beitrittsgebühr und die laufenden Beiträge zu leisten und der Genossenschaft zur Befriedigung ihrer Gläubiger Nachschüsse bis zu der in der Satzung festgesetzten Haftsumme nach dem Genossenschaftsgesetz zu leisten.

2.)

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der (die) Abgewiesene(r) binnen vierzehn Tage Berufung einbringen, über die der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung endgültig entscheiden.

§ 5

Jedes Mitglied hat sogleich nach seinem Eintritt seinen Geschäftsanteil zu leisten und eine Beitrittsgebühr (€ 13,00 für das Jahr 2021) zu entrichten, deren Höhe durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt wird. Erst durch den Vorstandsbeschluss (§ 4 Abs. 2) und mit Leistung des Geschäftsanteils und Entrichtung der Beitrittsgebühr wird die Mitgliedschaft erworben. Die Generalversammlung kann auch die Einhebung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe beschließen.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Übertragung des Geschäftsguthabens
- durch Ausschließung
- durch Tod
- durch Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Unternehmensrechtes

§ 7

1.)

Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Aufkündigung aus der Genossenschaft austreten.

2.)

Die Aufkündigung muss spätestens bis 30.11. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gelangt sein.

§ 8

Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes seinen Geschäftsanteil im Laufe des Geschäftsjahres, gem. § 83 GenG, übertragen und damit aus der Genossenschaft ausscheiden. Es haftet jedoch neben dem Erwerber subsidiär gemäß § 17 der Satzung.

§ 9

1.)

Stirbt ein Mitglied vor dem 30. September, erlischt die Mitgliedschaft am Ende des laufenden Jahres, sonst am Ende des folgenden Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Erben bei sonstigem Verlust der Mitgliedschaft des Erblassers beziehungsweise der Verlassenschaft eine Person namhaft zu machen, welche an Stelle des Erblassers dessen Geschäftsanteil übernimmt und Mitglied wird. Dieser von den Erben bezeichnete Übernehmer tritt, wenn er eintrittsberechtigt gemäß § 14 MRG ist und eine schriftliche Übernahmserklärung abgegeben hat, in die Rechte und Pflichten des Erblassers an dessen Stelle als Mitglied in die Genossenschaft ein, wenn der Vorstand ihn (sie) als Mitglied aufnimmt. Die gesetzliche Haftung des Nachlasses beziehungsweise der Erben wird jedoch hierdurch nicht berührt.

2.)

Bei der Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Unternehmensrechts erlischt die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist.

§ 10

1.)

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

- a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung der Ausschließung nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung, Vertrag oder Generalversammlungsbeschlüssen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,
- b) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
- c) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- d) wenn das Mitglied das ihm überlassene Nutzungsobjekt nicht selbst mit seiner Familie bewohnt. Dies gilt nicht für Mitglieder nach § 3 Abs. 1 lit. b.) der Satzung

2.)

Die Ausschließung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Der Ausschließungsbeschluss ist dem (der) Ausgeschlossenen schriftlich ohne Verzug mitzuteilen.

3.)

Über die Berufung des (der) Ausgeschlossenen, die innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über die Ausschließung beim Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes eingegangen sein muss, entscheidet der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung endgültig. Zur gültigen Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. In

dieser Berufung steht dem (der) Ausgeschlossenen die Möglichkeit zu, sich schriftlich zu der Ausschließung zu äußern.

4.)

Die Mitgliedschaft des (der) Ausgeschlossenen erlischt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Ausschließung beschlossen hat, im Falle der Berufung mit dem Tage der Bestätigung der Ausschließung in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates.

§ 11

1.)

Die ausgeschiedenen Mitglieder oder ihre Erben können – unbeschadet der Bestimmungen des § 17 – nur jenen Betrag des Geschäftsguthabens, der sich nach der Bilanz des Ausscheidungsjahres ergibt, sonst aber keinen Anteil am Genossenschaftsvermögen fordern.

2.)

Die Klage des ausgeschiedenen Mitgliedes auf Auszahlung des nicht abgehobenen Geschäftsguthabens verjährt nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlöschen der Haftung.

3.)

Nach Ablauf der Verjährungsfrist verfallen derartige Guthaben zugunsten der Genossenschaft.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 12

1.)

Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschluss der erschienenen und vertretenen Mitglieder ausgeübt.

2.)

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a.) an der Generalversammlung teilzunehmen und dabei ihr Stimmrecht auszuüben
- b.) am Gewinn gemäß § 36 der Satzung teilzunehmen,
- c.) sich um ein Baurecht, um die Nutzung oder die käufliche Überlassung einer Genossenschaftswohnung oder eines Siedlungs- oder Reihenhauses der Genossenschaft zu den vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgestellten Bedingungen zu bewerben.

3.)

(entfallen).

§ 13
(entfallen)

§ 14
(entfallen)

§ 15

1.)

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) für die Nutzung oder Erwerbung einer Genossenschaftswohnung, eines Siedlungs- oder Reihenhauses, einer Baulichkeit oder eines Geschäftslokals oder die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen der Genossenschaft die dafür festgesetzten Entgelte (Preise) zu entrichten,
- b) (entfallen).
- c) (entfallen).
- d) eine Beitrittsgebühr und laufende Beiträge gemäß § 5 zu zahlen,
- e) den in der Satzung begründeten Anordnungen des Vorstandes und den Generalversammlungsbeschlüssen Folge zu leisten,
- f) die Einzahlungen auf den ersten Geschäftsanteil oder die übernommenen weiteren Geschäftsanteile gemäß § 16 der Satzung fristgemäß zu leisten,
- g) erforderlichenfalls am Verlust gemäß § 37 der Satzung teilzunehmen,
- h) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes mit der Haftsumme (§17 der Satzung) einzustehen,
- i) die ihnen von der Genossenschaft überlassenen Wohnungen oder Siedlungs- oder Reihenhäuser (Eigenheim) selbst oder mit ihren Familienangehörigen zu bewohnen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, kann das Mitglied gemäß § 10 ausgeschlossen und vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen (vgl. § 10 Abs. 4) die ihm zur Nutzung überlassene Wohnung oder das Siedlungs- oder Reihenhaus gekündigt werden.

2.)

(entfallen).

V. GESCHÄFTSANTEIL, GESCHÄFTSGUTHABEN, HAFTUNG

§ 16

1.)

Der Geschäftsanteil wird auf € 37,-- festgesetzt, er ist beim Eintritt voll einzuzahlen.

2.)

(entfallen).

3.)

Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich der Zuschreibungen von bilanzmäßigen Gewinnen und abzüglich etwaiger Abschreibungen von bilanzmäßigen Verlusten bilden nach Maßgabe des § 10 WGG das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.

4.)

Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfande genommen, auch von dem Mitglied ohne Zustimmung des Vorstandes weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine auf den Geschäftsanteil geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

§ 17

1.)

Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist beschränkt. Jedes Mitglied haftet im Falle einer Insolvenz oder der Liquidation nicht nur mit seinen Geschäftsanteilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe der übernommenen Geschäftsanteile.

2.)

Die Forderungen an ein Mitglied aus einer Deckungspflicht verjähren in drei Jahren ab dem im § 78 GenG bestimmten Zeitpunkt.

3.)

Die Haftung eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder seiner Erben endet erst drei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

4.)

(entfallen).

VI. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 18

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- a) den Vorstand
- b) den Aufsichtsrat
- c) die Generalversammlung

§ 19

1.)

Die Geschäftsführung und Verwaltung müssen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die Mitglieder der Organe der Genossenschaft dürfen nur Bezüge und Entschädigungen erhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungskraft der Genossenschaft stehen. Bei der Festsetzung von Bezügen und Reisegebühren der Geschäftsführer sind die einschlägigen Bestimmungen des WGG sowie auf dessen Grundlage anwendbarer Verordnungen und des branchenspezifischen Corporate Governance Kodex zu beachten. Insbesondere haben sie ebenfalls in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungskraft der Gesellschaft zu stehen.

2.)

Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG dürfen keinen überwiegenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Genossenschaft haben, Demgemäß dürfen Angehörige des Baugewerbes in der Generalversammlung, im Vorstand oder im Aufsichtsrat über nicht mehr als ein Viertel der Stimmen verfügen.

3.)

Bei Rechtsgeschäften der Genossenschaft mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrates sind die Bestimmungen der §§ 9, 9a WGG zu beachten. Dasselbe gilt bei

Rechtsgeschäften der Genossenschaft mit Personen, die nach § 9 WGG nahe Angehörige von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind.“

4.)
(entfallen).

VII. VORSTAND

§ 20

1.)

Der Vorstand besteht aus:

Dem Obmann (der Obfrau), dem stellvertretenden Obmann (der stellvertretenden Obfrau) und aus weiteren zwei bis sechs Mitgliedern.

2.)

a.) Sie werden durch die Generalversammlung, je mit einfacher Mehrheit, aus der Zahl der Mitglieder gewählt. Bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder ist § 9 WGG zu beachten. Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Funktionsdauer sind Neuwahlen erforderlich, wobei auch mehrmalige Wiederwahlen zulässig sind.

b.) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Obmannes (der Obfrau) und/oder des Stellvertreters (der Stellvertreterin) wählt der Aufsichtsrat aus der Mitte des verbleibenden Vorstandes die jeweilige Position neu. Dies gilt auf die Dauer der restlichen Periode des oder der Gewählten. Die Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern gem. § 20 Abs. 1 darf allerdings nicht unterschritten werden.

3.)

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch die über die Wahlhandlung aufzunehmende Niederschrift der Generalversammlung nachgewiesen.

4.)

Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Ein Beschluss über die vorläufige Enthebung der Geschäftsführung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den abberufenen Vorstandsmitgliedern ist Gehör zu geben.

5.)

Anstellungsverträge mit einem Vorstandsmitglied sollen nur mit einem beiderseitigen Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von höchstens sechs Monaten abgeschlossen werden.

6.)

Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung sowie deren nahe Angehörige bedürfen gem. § 9a WGG der einstimmigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 21

1.)

Der Vorstand vertritt die Generalversammlung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsanweisung festgesetzt sind.

2.)

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Unter diesen müssen jedenfalls der (die) Obmann (Obfrau) oder sein (ihr) Stellvertreter(in) sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der (Die) Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung, welcher der (die) Vorsitzende beigetreten ist. Niederschriften über Beschlüsse sind nummeriert und gesichert aufzubewahren und von den dabei mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

3.)

Prokuristen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestellt.

4.)

Die Zeichnung der Firma der Genossenschaft geschieht in der Weise, dass der (die) Obmann (Obfrau) und sein (ihr) Stellvertreter (in) gemeinsam oder einer von ihnen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen der Firma ihre Unterschrift hinzuzufügen.

5.)

Die Vorstandsmitglieder sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die in den Gesetzen, in dem Gesellschaftsvertrag, durch Beschluss der Gesellschafter, in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, im branchenspezifischen Corporate Governance Kodex (in der jeweils geltenden Fassung) oder in einer für den Vorstand verbindlichen Anordnung des Aufsichtsrates für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

§ 21a

Der Vorstand kann folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

- a) Den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 228 UGB sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- b) den Erwerb, die Veräußerung von Liegenschaften und Baurechten, deren Wert 50.000,- Euro übersteigt, sowie die Belastung von Liegenschaften mit mehr als 100.000,- Euro
- c) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
- d) Investitionen, die 50.000,- Euro im Einzelnen und insgesamt 100.000,- Euro in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- e) die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die 50.000,- Euro im Einzelnen und insgesamt 100.000,- Euro in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- f) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
- g) die Gewährung von Krediten, die ein Monatsgehalt übersteigen und die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte
- h) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten
- i) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik
- j) die Erteilung der Prokura

- k) die Übernahme einer leitenden Stellung in der Genossenschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer (Revisor), durch den Konzernabschlussprüfer (Revisor), durch den Abschlussprüfer (Revisor) eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgebliche leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist.

VIII. AUFSICHTSRAT

§ 22

1.)

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und maximal acht Mitgliedern, die persönlich der Genossenschaft als Mitglieder angehören müssen.

2.)

(entfallen)

3.)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für fünf Jahre gewählt. Mehrmalige Wiederwahlen sind zulässig. Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein noch Geschäftsführer von einer Beteiligungsgesellschaft der Genossenschaft nach § 7 Abs. 4 bis 4b WGG. Sie dürfen auch nicht als Angestellte der Genossenschaft oder einer Beteiligungsgesellschaft Geschäfte der Genossenschaft oder einer Beteiligungsgesellschaft führen. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Vor der Wahl haben die vorgeschlagenen Personen ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen, sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten.

4.)

(entfallen).

5.)

Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden oder durch dauernde Behinderung von Mitgliedern unter vier, so muss zur Vornahme von Ersatzwahlen eine Generalversammlung ohne Verzug einberufen werden. In diesem Falle erfolgen die Ersatzwahlen nur für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

6.)

Der Aufsichtsrat wählt nach Neuwahlen aus seiner Mitte einen (eine) Vorsitzende (n), eine (n) Schriftführer (in) und ihre Stellvertreter (innen).

7.)

(entfallen).

8.)

Die Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, einschließlich seiner/seines Vorsitzenden, wird gemäß § 25 WGG sowie auf Grundlage anwendbarer Verordnungen bestimmt.

9.)

Dem Aufsichtsrat gehören unter den Voraussetzungen des § 110 ArbVG auch die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder an.

§ 23

1.)

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz, die Satzung und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsanweisung bestimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2.)

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand der Gesellschaft zu überwachen und sich zu dem Zweck vom Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie die Bestände der Gesellschaft überprüfen.

3.)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie können ihre Obliegenheit nicht anderen Personen übertragen.

4.)

Der Aufsichtsrat soll bei den Verbandsprüfungen vertreten sein; er hat nach Prüfungen den Bericht zu beschließen, in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten und sich über den Bericht des (der) Prüfers (Prüferin) zu erklären. Über begründetes Verlangen des (der) Prüfers (Prüferin) ist der Aufsichtsrat verpflichtet, durch mindestens ein Mitglied an der Prüfung teilzunehmen.

5.)

Bei der Bildung von Ausschüssen hat der Aufsichtsrat die Vorschriften des § 9 WGG zu beachten.

§ 24

1.)

Der Aufsichtsrat hält nach seiner Geschäftsanweisung regelmäßige, mindestens vierteljährliche Sitzungen, ab. Außerordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder ein Drittel des Aufsichtsrates dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

2.)

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet, bei Verhinderung wird er durch seine (ihre) Stellvertreter(in), bei dessen (derer) Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und Auskünfte zu erteilen.

3.)

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen, ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Die Beschlüsse

werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der (die) Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung, welcher der (die) Vorsitzende beigetreten ist. Festgehalten wird, dass der Aufsichtsrat in dringenden Fällen Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen (§ 24c Abs. 3 GenG) kann, wobei zu einem gültigen Zustandekommen eines solchen Beschlusses die absolute Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Aufsichtsratsmitglieder notwendig ist.

4.)

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die nummeriert und gesichert aufzubewahren ist und vom (von der) Vorsitzenden und dem (der) Schriftführer (in) zu unterschreiben ist.

5.)

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom (von der) Vorsitzenden oder bei seiner (ihrer) Verhinderung von seinem (ihrem) Stellvertreter vollzogen.

6.)

Der Vorstand hat in der Regel an den Verhandlungen des Aufsichtsrates **o h n e** Stimmrecht teilzunehmen und alle gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.

§ 25

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung außer über die sonst in der Satzung (insbesondere in § 21a) genannten Angelegenheiten über:

- a) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und Baurechten,
- b) die Grundsätze für die Zuteilung und die Nutzung der Genossenschaftswohnungen, die Berechnung der Nutzungsgebühren, sowie für die Erwerbung einer Eigentumswohnung,
- c) die Grundsätze der Aufnahme von Darlehen und die Anlegung und Sicherstellung verfügbarer Gelder,
- d) die Quartalsberichte
- e) den Abschluss und die Lösung von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere aber von Anstellungsverträgen,
- f) die Einteilung und Durchführung von Prozessen und sonstigen Streitverfahren, die in erster Instanz in die Zuständigkeit eines Gerichtshofes fallen,
- g) den Anschluss an Vereine und die Beteiligungen an Unternehmen, soweit sie nach dem WGG zulässig sind,
- h) die Vorbereitung der Vorlagen an die Generalversammlung, besonders soweit sie den Lagebericht, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage, die Geschäftsanweisungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat betreffen.
- i) Höhe und Anspruch auf Sitzungsgelder für alle Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder. Außerdem für sämtliche Entschädigungen und Schulungsmaßnahmen der Organe der Genossenschaft, sowie über eventuell notwendige Rückzahlungen.
- j) Den Revisionsbericht.

§ 26

1.)

Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abzuhalten. Die Sitzungen werden nach Anhörung des Vorstandes von dem (der) Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei seiner (ihrer) Verhinderung von seinem (ihrem) Stellvertreter(in) einberufen. Sie sind auf Verlangen des Prüfungsverbandes zur Erörterung des Prüfungsberichtes oder der Lage der Genossenschaft einzuberufen.

2.)

Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung muss von jedem Organ für sich vorgenommen werden. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe satzungsgemäß beschließen, gelten als abgelehnt.

3.)

Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen ist vom (von der) Schriftführer (in) des Aufsichtsrates oder seinem (ihrem) Stellvertreter(in) eine Niederschrift anzufertigen, die gesichert und nummeriert aufzubewahren ist und von dem (der) Vorsitzenden, dem (der) Schriftführer(in) und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

IX. GENERALVERSAMMLUNG

§ 27

1.)

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch eine (n) schriftliche(n) Bevollmächtigte(n) ausgeübt werden.

2.)

Verhinderte Mitglieder können ein Genossenschaftsmitglied oder den Ehegatten (die Ehegattin) bzw. den Lebenspartner (die Lebenspartnerin) durch schriftliche Vollmacht mit ihrer Vertretung betrauen. Ein(e) Bevollmächtigte/r kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

§ 28

1.)

Die ordentliche Generalversammlung muss bis 31. August jeden Jahres stattfinden.

2.)

Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Bericht des Vorstandes hat außerdem die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und der darauf entfallenden Haftsummen zu enthalten. Der Aufsichtsrat hat vor Genehmigung des Jahresabschlusses über die Prüfung dieser Vorlagen der Genossenschaft Bericht zu erstatten.

3.)

Außerordentliche Generalversammlungen sind, in den gesetzlich vorgeschriebenen und den in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, insbesondere wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur

Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für erforderlich hält.

4.)

Eine außerordentliche Generalversammlung muss ohne Verzug einberufen werden:

- a) wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf weniger als vier und die Zahl der Vorstandsmitglieder unter vier sinkt.
- b) wenn die Bestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes widerrufen werden soll,
- c) wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 29

1.)

Die Generalversammlungen werden in der Regel vom Vorstand, allenfalls durch den Aufsichtsrat einberufen (§ 24e des Genossenschaftsgesetzes).

2.)

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung zumindest durch Veröffentlichung auf der Homepage der Genossenschaft wobei mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf der Startseite der Homepage auf die betreffende Seite mit der Einladung zur Generalversammlung zu verweisen ist. Die Einladung wird in der im § 21 Abs. 4 vorgeschriebenen Form unterzeichnet. Zwischen dem Tage der Generalversammlung und dem Tage der Veröffentlichung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens zehn Kalendertagen liegen. Wahlvorschläge für die zur Wahl anstehenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder können nur von einem Genossenschaftsmitglied bei der Genossenschaft eingebracht werden. Diese müssen spätestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich, im Original und eigenhändig unterfertigt, bei der Genossenschaft einlangen.

3.)

Wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände verlangt, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

4.)

Nur über Gegenstände der Tagesordnung können Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und über die Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

5.)

Die Landesregierung (Aufsichtsbehörde) ist so zeitgerecht von der Anberaumung einer Generalversammlung zu verständigen, dass sie zu dieser einem Vertreter ohne Stimmrecht entsenden kann; der Vertreter ist auf sein Verlangen zu hören.

§ 30

1.)

Die Generalversammlung wird, abgesehen von dem im § 24e des Genossenschaftsgesetzes vorgesehen Fall, vom Obmann (von der Obfrau) oder bei seiner (ihrer) Verhinderung vom

stellvertretenden Obmann (der stellvertretenden Obfrau) geleitet. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu eröffnen und einen Versammlungsleiter(in) wählen zu lassen. Der/die Versammlungsleiter(in) ernennt einen Schriftführer/in, sowie die erforderliche Anzahl von Stimmzählern.

2.)

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der Versammlungsleiter beigetreten ist.

3.)

Bei Wahlen wird über jede Funktion in der Regel durch Stimmzettel abgestimmt. Auf Beschluss der Generalversammlung kann auch eine Abstimmung durch Erheben der Hand erfolgen.

4.)

(entfallen)

5.)

Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und nummeriert sowie gesichert aufzubewahren. Bei Wahlen sind die Zahl und die Verteilung der abgegebenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom (von der) Versammlungsleiter(in), der die Versammlung zuletzt geleitet hat, dem Schriftführer (in) und zwei weiteren gewählten Teilnehmern(innen) der Generalversammlung (Beglaubigern) zu unterschreiben.

§ 31

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen nur:

- a) der Bericht über die gesetzliche Prüfung
- b) die Genehmigung und Bekanntmachung des geprüften und mit dem Bestätigungsvermerk gem. § 28 WGG versehenen Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes, des Berichts des Vorstandes gem. § 28 Abs. 2 der Satzung, die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- c) die Wahl von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und der Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, wobei die Generalversammlung hierbei auf eine in Hinblick auf Struktur und Tätigkeitsfeld der Genossenschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie des Vorstandes und auf die persönliche Qualifikation deren Mitglieder achtet.
- d) die Genehmigung der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat,
- e) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates und die Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder,
- f) die Änderung der Satzung und die Auflösung der Genossenschaft
- g) die Wahl der Niederschriftsbeglaubigter
- h) die Festsetzung der Höhe der einmaligen Beitrittsgebühr
- i) (entfallen).

§ 32

1.)

Falls das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, ist jede Generalversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

2.)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3.)

Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Genossenschaft können nur mit einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

4.)

Ein Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist. Trifft das in der ersten Versammlung nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei bis höchstens vier Wochen eine zweite Generalversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen die Auflösung gültig beschließen kann.

5.)

Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände, ausgenommen die Auflösung (Abs.4) nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Generalversammlung hat hierauf ausdrücklich hingewiesen.

X. JAHRESABSCHLUSS

§ 33

1.)

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2.)

(entfallen).

3.)

Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand für dieses einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Verordnungen, die aufgrund des § 23 WGG erlassen wurden (Gebarungsrichtlinien, Rechnungslegungsrichtlinien), aufstellen zu lassen und gleichzeitig einen Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, in dem der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft darzulegen und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sowie über die voraussichtliche Entwicklung zu berichten ist. Im Anhang ist der Jahresabschluss zu erläutern, wobei auch wesentliche Abweichungen vom vorherigen Jahresabschluss zu erläutern sind. Der Vorstand hat jährlich einen Corporate Governance-Bericht nach Maßgabe der Gebarungsrichtlinienverordnung (BGBl 523/1979) in der

geltenden Fassung zu erstellen und nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat dem Revisionsverband zu übermitteln. Die nach § 9a Absatz 2 und 2a WGG genehmigten Rechtsgeschäfte sind dem Revisionsverband anzuzeigen und in einem jährlichen „Compliance-Bericht“ dazustellen, der den Auszügen gemäß § 28 Absatz 8 WGG anzuschließen ist.

4.)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht mit dem Vorschlag der Verwendung des Gewinnes oder zur Deckung des Verlustes müssen fristgerecht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt werden.

5.)

Für den Ansatz der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die Bestimmungen des UGB.

§ 34

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Aufsichtsrat zusammen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Sodann werden sie mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und Vorschlägen über die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes der Generalversammlung zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorgelegt.

XI. RÜCKLAGEN, GEWINNVERTEILUNG UND VERLUSTDECKUNG

§ 35

1.)

Es sind die satzungsgemäße Rücklage und andere (freie) Rücklagen zu bilden. In die satzungsgemäße Rücklage fließen die Beitrittsgebühren, Zuwendungen, soweit sie nicht zweckgebunden sind und mindestens 10 % des jeweiligen Gewinnes, bis die satzungsmäßige Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der Haftsummen erreicht hat.

2.)

Der nicht der satzungsmäßigen Rücklage zugewiesene Bilanzgewinn ist den anderen (freien) Rücklagen zuzuführen.

3.)

Welche Beträge aus dem Bilanzgewinn den Rücklagen zugewiesen werden sollen, beschließt die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2.

4.)

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dienen die gebildeten Rücklagen.

5.)

Über die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage beschließt die Generalversammlung; über die Verwendung aller anderen Rücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

6.)

Alle Rücklagen dürfen nur für den in § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 36 (entfallen).

§ 37

Ergibt sich am Schluss des Geschäftsjahres ein Verlust, so hat die Generalversammlung zu bestimmen, wie weit die Rücklagen oder nach Ausschöpfung dieser die Geschäftsguthaben der Mitglieder durch Abschreibung zur Deckung herangezogen werden sollen. Die Abschreibung von den Geschäftsguthaben erfolgt im Verhältnis der Höhe der satzungsmäßigen Mindestzahlungen. Nach erfolgter Abschreibung wird bis zu Erreichung des vollen Geschäftsanteiles ein Gewinnanteil nicht ausgezahlt!

XII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 38

1.)

Von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht und in der § 21 Abs. 4 vorgeschriebenen Form unterzeichnet. Die vom Aufsichtsrat ausgehenden Bekanntmachungen werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden (der Vorsitzenden) oder bei Verhinderung von seinem (seiner) Stellvertreter(in) gezeichnet.

2.)

(entfallen).

XIII. PRÜFUNG DER GENOSSENSCHAFT, PRÜFUNGSVERBAND

§ 39

1.)

Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage, sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschafts-Revisionsgesetzes zu prüfen. Die Genossenschaft unterliegt der laufenden Aufsicht gemäß § 29 WGG. Auf Verlangen der Landesregierung hat die Genossenschaft eine Stellungnahme zu den Prüfungsberichten innerhalb einer von der Landesregierung festzusetzenden Frist vorzulegen. Sie ist weiters verpflichtet, der Landesregierung alle für die Ausübung des Aufsichtsrechtes (§ 29 WGG) erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den von der Landesregierung erteilten Anordnungen nachzukommen.

2.)

Die Genossenschaft ist zu diesem Zwecke Mitglied des Revisionsverbandes „Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband“ in Wien.

3.)

Auf Verlangen der Landesregierung (Aufsichtsbehörde) oder des Prüfungsverbandes hat sich die Genossenschaft auch außerordentlichen Prüfungen zu unterwerfen.

4.)

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb des Unternehmens zu gewähren. Er hat ihm die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Kasse und der Wertpapiere zu gestatten; er hat die Prüfung zu erleichtern und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

5.)

Der Vorstand der Genossenschaft hat nach Ablauf des Geschäftsjahres binnen vier Wochen nach Erstellung, der Landesregierung (Aufsichtsbehörde), der Finanzbehörde und dem Revisionsverband den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht vorzulegen.

6.)

Die Organe der Genossenschaft haben den in den Prüfungsberichten enthaltenen Beanstandungen innerhalb angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.

7.)

Der Vorstand des Prüfungsverbandes oder ein von ihm beauftragter Vertreter sowie der Revisor ist berechtigt, den Generalversammlungen der Genossenschaft beizuwohnen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Gleiches gilt für den Vertreter der Landesregierung.

8.)

Der Vorstand hat darüber hinaus jährlich einen Corporate Governance-Bericht nach Maßgabe der Gebarungsrichtlinienverordnung (BGBl 523/1979) in der geltenden Fassung zu erstellen und nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat dem Revisionsverband zu übermitteln. Die nach § 9a Absatz 2 und 2a WGG genehmigten Rechtsgeschäfte sind dem Revisionsverband anzuzeigen und in einem jährlichen „Compliance-Bericht“ dazustellen, der den Auszügen gemäß § 28 Absatz 8 WGG anzuschließen ist.

XIV. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 40

1.)

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch:

- a) Beschluss der Generalversammlung
- b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- c) Verfügung der Verwaltungsbehörde

2.)

Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes

3.)

Bei Auflösung der Genossenschaft erhalten die Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschriften des WGG nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben ausbezahlt.

4.)

Ein etwa verbleibender Rest des Genossenschaftsvermögens ist ausschließlich für den im § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

XV. Verschmelzung

§ 41

Verschmelzungsverträge mit anderen Unternehmungen dürfen nur geschlossen werden, wenn die aufnehmende oder neu gebildete Unternehmung gemeinnützig im Sinne des WGG ist.

XVI. Formulierung

§ 42

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die sprachlich in dieser Satzung in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

* * *

Vorliegende Satzung wurde in der Generalversammlung vom XX.XX.XXXX beschlossen.